

VEREINSSATZUNG

des

Kinder- und Behindertenhilfe

Rumänien e.V.

Gallbergweg 58

59929 Brilon

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Kinder- und Behindertenhilfe Rumänien e.V.

- im Folgenden „Verein“ genannt -

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brilon und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Brilon eingetragen. Die Vereinsanschrift lautet „Gallbergweg 58, 59929 Brilon“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt insbesondere die Förderung der Völkerverständigung zwischen Rumänien und Deutschland, die Pflege deutsch-rumänischer Freundschaften, den Austausch zwischen deutschem und rumänischem Kulturgut sowie die gezielte Unterstützung sozialer Projekte in Rumänien, besonders in den Bereichen der Kinder- und Behindertenhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine Bestrebungen politischer, klassentrennender oder konfessioneller Art.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Ver-

eins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einem Aufnahmeantrag des Vereins beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet sodann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit binnen 6 Wochen
- (3) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung beim Vorstand.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich vor Ausspruch des Vereinsausschlusses zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich bekannt zu machen. Die Beitragspflicht besteht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss des laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder anderer Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten. Überdies sind die Mitglieder in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, sowie den Verein und insbeson-

dere den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

- (3) Die Mitglieder sind zudem verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und Beiträge, Gebühren und Umlagen, die ordnungsgemäß beschlossen sind, fristgemäß zu bezahlen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Änderung des Jahresbeitrages kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Freiwillige Sonderspenden sind nicht auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag anzurechnen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist binnen 30 Tagen nach Beitritt zur Zahlung fällig; die Folgebeiträge sind jeweils zum 31.01. für das laufende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

(10) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Beirat,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, dies sind

- der Erste Vorsitzende,

- der Zweite Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Schatzmeister.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam getätigt werden.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abweichend hiervon wird die erste Amtszeit des Ersten Vorsitzenden und des Schatzmeisters für den Zeitraum 2007 bis zur ersten Mitgliederversammlung 2010 verlängert. Gewählt werden sodann jeweils für zwei Jahre in Jahren mit ungerader Jahreszahl (erstmals in der ersten Mitgliederversammlung 2009) der Zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer, in Jahren mit gerader Jahreszahl (erstmals in der ersten Mitgliederversammlung 2010) der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung

vom Zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Eine Zweckmäßigkeitkontrolle erfolgt nicht.

- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens fasst die Mitgliederversammlung nach vorheriger Zustimmung des Finanzamts.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 22.10.2007 beschlossen. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Andreas Kaefel, Am Kalvarienberg 19a, Brilon
2. Annette Kaefel, Am Kalvarienberg 19a, Brilon
3. Gereon Fritz, Raiffeisenweg 16, Brilon

4. Heinrich Kraft, Seibertzstrasse, Brilon
5. Dan Rotaru, Lindenweg 6, Bovenden
6. Alexander Abeler, An der Schützenhalle 19, Brilon
7. Alexander Mielke, Bahnhofstraße 39, Brilon
8. Harald Schafeld, Hinterm Schönschede 40, Brilon
9. Rita Schafeld, Hinterm Schönschede 40, Brilon
10. Heinz Hillebrand, Jupiterweg 2, Brilon
11. Heinz-Georg Eirund, Am Etzelsberg 39, Brilon
12. Ursula Kaefer, Am Kalvarienberg 19a, Brilon
13. Karina Abeler, Am Ratmarstein 10a, Brilon
14. Christian Abeler, Am Ratmarstein 10a, Brilon
15. Eckhard Lohmann, Kapellenstraße 25, Brilon